



**vitaswiss**  
bewegt Menschen

## **Sektion Rafzerfeld**

### **Statuten**

**Präambel:**

Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen **vitaswiss** Sektion Rafzerfeld besteht ein Verein zur Förderung der Gesundheit durch Sport, Bewegungsförderung, Prävention und einer naturgemässen Lebensweise, mit Sitz in Rafz.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist als Sektion Mitglied des Verbandes **vitaswiss** und anerkennt dessen Statuten.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Sport, Bewegungsförderung, Prävention und einer naturgemässen Heil- und Lebensweise.

### Art. 2

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Vorträge, Kurse, Seminare und weitere Veranstaltungen.
2. Förderung der Gesundheit durch Sport, durch die **vitaswiss** Gymnastik®, durch Fitnessprogramme sowie durch weitere Aktivitäten, die der Gesundheit von Körper, Seele und Geist dienen.
3. Aktive Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen.
4. Mitgestaltung und Unterstützen einer Gesundheitspolitik gemäss Leitbild und Ziel.
5. Medienpräsenz.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederarten:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Partnermitgliedschaft
3. Ehrenmitglieder
4. Gönner- und Spender ohne Stimmrecht

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an den Verein bezahlt. Über Änderungen der Beiträge entscheidet die Generalversammlung und wird im Protokoll festgehalten.

Die Mitgliederkategorien 1 bis 3 erhalten das Jahresabonnement der **vitaswiss** Zeitschrift als Print und/oder Online-Version.

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind weiterhin verpflichtet, den **Verbandsbeitrag** zu bezahlen.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, die den Verein ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen, und es sind ihm die Vereinsstatuten zuzustellen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

#### **Art. 4 Austritt / Ausschluss**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Austretende Mitglieder haften für rückständige Beiträge und bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig.

Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder ihr Verhalten schaden, können vom Verein ausgeschlossen werden.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN**

#### **Art. 5**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser ist bis zum 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen.

#### **Art. 6**

Mitglieder mit einem Mitgliederausweis (auch von anderen Sektionen) haben bei Vereinsveranstaltungen vergünstigte Preise. Bei Ausflügen und Exkursionen haben alle Mitglieder die normalen Preise zu bezahlen.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, die dieser für die Mitglieder seiner Sektionen selber oder durch Vereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Versicherungen), Unternehmen und Organisationen ermöglicht.

Neueintretende bezahlen den Beitrag bis 30. September pro rata temporis (zeitanteilmässig), ab Oktober bis Jahresende Eintretende sind für das letzte Quartal beitragsbefreit.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren
- D) Kommissionen und Fachgruppen

#### **A) Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Bericht/Antrag der Revisoren, Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzen der Jahresbeiträge für Vereins-Mitglieder

6. Wahlen: Präsidium, Mitglieder des Vorstandes, Revisoren
7. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und dem Vorstand, Ehrungen
8. Beschluss über Statutenänderungen
9. Diverses

#### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher in der Zeitschrift **vitaswiss** und/oder der Online-Version in der Rubrik „Aktivitäten“, in lokalen Zeitungen oder durch persönliche Einladung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden anzuzeigen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung (Datumsnachweis erforderlich) schriftlich begründet einzureichen.

#### **Art. 10**

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Revisoren oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

#### **Art. 11**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder von einer Stellvertretung geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

#### **Art. 12**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Leere Stimmen (Stimmenthaltungen) zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretungen sind nicht zulässig. Als Stimmausweis gilt der Mitgliederausweis.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsidium
2. Kassa- und Rechnungswesen
3. Protokollführung und Sekretariat
4. Mutationen
5. Weitere Funktionen nach Bedarf, z.B. Bewegungsgruppen
6. Übrige Mitglieder

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ausser dem Präsidium können die Funktionen auch anderen **vitaswiss** Organisationen übertragen werden. Als Revisionsstelle können auch Dritte gewählt werden.

**Art. 14**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vereinspräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied zu zweien. Für besondere Aufgaben und/oder das Führen von Gymnastikgruppen des Vereins bildet der Vorstand Kommissionen oder Fachgruppen. Darin können Fachpersonen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen.

In allen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Vorstandsentscheiden sind Stimmenthaltungen unzulässig.

**C) Rechnungsrevision****Art. 16**

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Revisoren werden 2 Mitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfung kann auch dem Verband oder Dritten übergeben werden.

**Art. 17**

Die Revisoren prüfen die Rechnungs- und Buchführung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

**D) Kommissionen und Gymnastikgruppen (Fachgruppen)****Art. 18**

Die Mitglieder und der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Fachgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

Fachgruppen konstituieren sich selbst. Sie erstatten dem Vorstand periodisch, und zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht.

**V. RECHNUNGSWESEN****Art. 19**

Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

#### **Art. 20**

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlösen aus Vorträgen, Kursen und Fachgruppen (Gymnastik)
3. Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Zinserträgen

#### **Art. 21**

Aus den Einnahmen werden bestritten:

1. Beitrag an den Verband (inkl. Jahresabonnement der Zeitschrift **vitaswiss**, Print oder Online)
2. Aufwand für Veranstaltungen, die Organisation und Verwaltung des Vereins
3. Aufwand für Vereinsveranstaltungen, Fachgruppen und sonstige Aufwendungen

#### **Art. 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

### **VI. ALLGEMEINES**

#### **Art. 23**

Personen, die innerhalb des Vereins ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Materialien usw. des Vereins unaufgefordert dem Nachfolger oder dem Vorstand zu übergeben.

#### **Art. 24**

Urabstimmungen können beschlossen bzw. verlangt werden:

1. von einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer.
2. vom Vorstand
3. von den Revisoren
4. von einem Zehntel der Mitglieder

Die Urabstimmungen sind spätestens vier Wochen nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen, sie müssen schriftlich durchgeführt werden.

#### **Art. 25 Statuten und Statutenänderungen**

Über Statuten und Änderungen der Sektionsstatuten beschliesst die Generalversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

Statuten, bzw. Statutenänderungen inklusive Austritt aus dem Verband, unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

### **Art. 26 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung, mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag für eine Urabstimmung und mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Resultat muss innerhalb von drei Wochen allen Sektionsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem vorhandenen Inventar dem **vitaswiss** Verbandsvorstand zur treuhänderischen Verwaltung, im Hinblick auf die Gründung einer neuen Sektion zu übergeben, welcher gemäss den Bestimmungen Verbands-Statuten Art. 21 Ziff.9 verfährt. Wird innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet, so fällt das verwahrte Vermögen der verbandseigenen Sektion **vitaswiss** Interregio zu

### **Art. 26a Austritt**

Ein Austritt aus dem **vitaswiss** Verband kann nur mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag, durch eine Urabstimmung gemäss Art. 24 der Rahmenstatuten für Sektionen erfolgen, wobei der Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung nur von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Über einen Austritt aus dem Verband muss an der durchgeführten Urabstimmung eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Bei der Urabstimmung muss eine neutrale Instanz (Urkundsperson) anwesend sein oder die Stimmkarten sind nach der Versammlung durch eine neutrale Instanz (Urkundsperson) zuhanden der Sektion und des Vorstandes des **vitaswiss** Verbandes zu bestätigen. Der Austritt ist nur mit einem 4/5 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gültig und kann frühestens auf das Ende des der Urabstimmung folgenden Kalenderjahres erfolgen. Das Resultat der Urabstimmung über den Austritt muss allen Sektionsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Zudem ist der Austrittsbeschluss dem Vorstand des **vitaswiss** Verbandes spätestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich bekannt zu geben. Die Sektion haftet für rückständige Mitgliederbeiträge und bleibt bis zum Austrittsdatum beitragspflichtig.

### **Art. 27 Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband**

Die Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband und anderen **vitaswiss** Sektionen sind in den Verbandsstatuten festgelegt, welche von der Verbands-Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

## VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der vitaswiss Sektion Rafzerfeld vom 09.02.....2019 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und -Revisionen.

### vitaswiss Sektion Rafzerfeld



Präsidentin  
Sylvia Sigrist-Neukomm

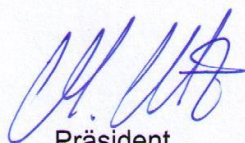


Aktuarin  
Tina Pfenninger

## VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VITASWISS VERBAND

Gemäss Art. 25 hat der Verband **vitaswiss** die vorliegenden Statuten der Sektion Rafzerfeld am 05. Dezember 2018 genehmigt.

### vitaswiss Verband



Präsident  
Marco Utz



Vorstands-Mitglied  
Jacques Gehrmann